

Kanton Graubünden

Gemeinde Klosters



Teilrevision der Ortsplanung Trailcenter Rütliwald Genehmigung

Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB)



Impressum

Projekt
Teilrevision der Ortsplanung Trailcenter Rütliwald Gemeinde Klosters
Projektnummer:
S2024-313

Dokument
Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber
Gemeinde Klosters

Bearbeitungsstand
Stand:
Mitwirkungsaufgabe
Bearbeitungsdatum:
12. Dezember 2025

Bearbeitung
STW AG für Raumplanung, Chur



z:\4_klosters\s2024-
313_trailcenter_ruetliwald\01_rap\05_bericht\01_pmb\20251130_pmb_optr_trailcenter_ruetliwald.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Organisation und Ablauf	4
2.1	Organisation / Beteiligte	4
2.2	Planungsablauf / Verfahren	5
2.2.1	Planungsprotokoll	5
2.2.2	Vernehmlassung Masterplan Bike	5
2.2.3	Vorprüfung	6
2.2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	6
2.2.5	Beschluss Urnenabstimmung / Genehmigung	6
3.	Grundlagen	6
3.1	Übergeordnete Gesetzgebung	6
3.2	Raumkonzept Graubünden	7
3.3	Kantonaler Richtplan	7
3.4	Regionaler Richtplan Prättigau/Davos	8
3.5	Kommunaler Bedarf	8
3.6	Wald / Waldentwicklungsplan (WEP)	8
3.7	Natur- und Landschaftsschutz	9
3.8	Gefahrenzone	9
3.9	Grundwasser / Gewässerraum	9
3.10	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	9
3.11	Mountainbike und Raumplanung	10
4.	Projekt	10
4.1	Linienführung / Gesamtübersicht	10
4.2	Unterstand / Treffpunkt	11
4.3	Nutzungsreglement und Waldbewirtschaftungskonzept	11
5.	Revision der Ortsplanung	12
5.1	Bezug zur Ortsplanung	12
5.2	Gesamtbetrachtung /-beurteilung	13
5.3	Zonenplan	13
5.4	Baugesetz	13
6.	Interessenabwägung	14
6.1	Ausschlussgebiete	14
6.2	Standortgebundenheit	14
7.	Schlussfolgerung / Zusammenfassung	15
8.	Übersicht Anhang und Beilagen	16

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Klosters hat einen Masterplan für Mountainbikerouten zur Verbesserung des Mountainbike Angebots entwickelt. Dieser Masterplan sieht unter anderem den Bau eines Trailcenters im Gebiet Rütliwald vor. Das Trailcenter beinhaltet kurze Übungsstrecken und einen Bikeunterstand als Aufenthaltsort und zum Schutz vor Unwetter. Die geplanten Nutzungen im betroffenen Gebiet Rütliwald wurden bislang planungsrechtlich noch nicht abgestützt. Die neuen Routen des Trailcenters Rütliwald und der Bau des Unterstandes sollen mit einer projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung in der Grundnutzung der Gemeinde Klosters festgesetzt werden. Mit der anstehenden projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung für das geplante Trailcenter Rütliwald sollen die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

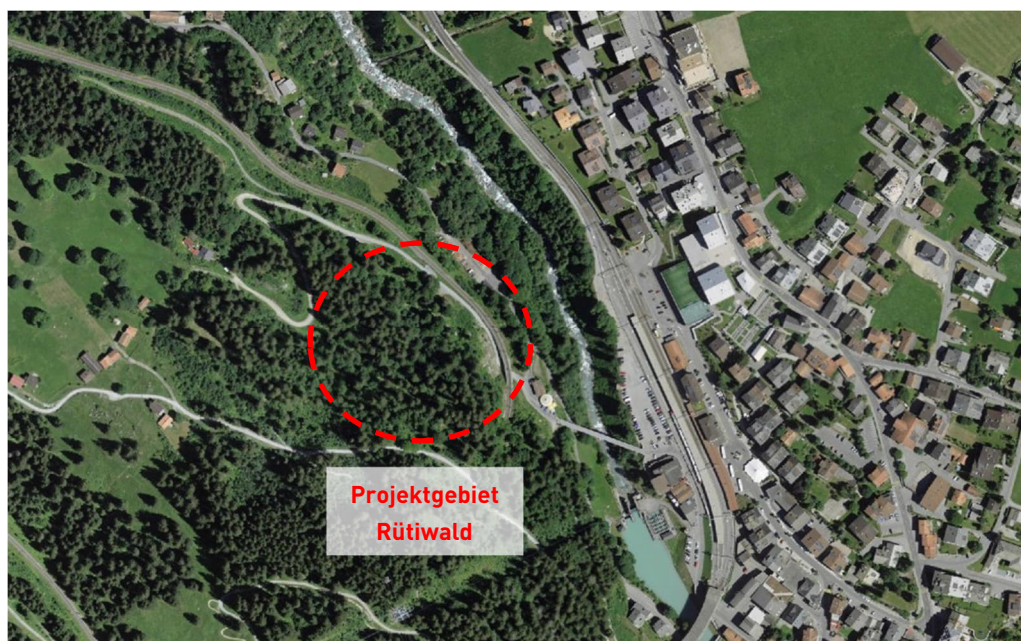


Abbildung 1: Übersichtsplan Trailcenter Rütliwald (massstabslos)

2. Organisation und Ablauf

2.1 Organisation / Beteiligte

Auftraggeberin ist die Gemeinde Klosters. Die Planungshoheit untersteht der Gemeinde Klosters, vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED].

Für die inhaltliche Planung der Anlagen ist [REDACTED] verantwortlich.

Für die allgemeinen Ausführungen, die Walderhaltung und das Bauprojekt Trailcenter Rütliwald ist [REDACTED] zuständig.

Für die Durchführung der Teilrevision der Ortsplanung wird die Projektleitung durch die STW AG für Raumplanung, Chur, vertreten durch [REDACTED], wahrgenommen.

2.2 Planungsablauf / Verfahren

2.2.1 Planungsprotokoll

06. Februar 2024	Beschluss Gemeindevorstand zur Durchführung der projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung Trailcenter Rütliwald
Februar – März 2024	Erarbeitung Entwurf Teilrevision
Februar – 13. August 2024	Durchführung Vernehmlassung Masterplan Bike bei den kantonalen Amtsstellen. Parallel dazu wurde eine gemeinsame Begehung mit Vertretenden der Amtsstellen und den Verfassenden des Masterplans Bike durchgeführt
20. August 2024	Arbeitssitzung Auswertung Rückmeldungen Kanton
22. Oktober 2024	Verabschiedung Gemeindevorstand z.Hd. Vorprüfung
bis 3. März 2025	Vorprüfung
11. April 2025	Koordinationssitzung Arbeitsgruppe
11. April bis 06. Juni 2025	Überarbeitung der Vorlage (Entwicklung der Reglemente)
24. Juni 2025	Verabschiedung Gemeindevorstand z.Hd. öffentlicher Mitwirkungsaufgabe
von 27. Juni bis 28. Juli 2025	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe (30 Tage)
anschliessend	Behandlung im Gemeindevorstand und Gemeinderat
30. November 2025	Beschluss Urnenabstimmung
von 05. Dezember 2025 bis 05. Januar 2026	Beschwerdeaufgabe
anschliessend	Genehmigungsverfahren

2.2.2 Vernehmlassung Masterplan Bike

Von Februar 2024 bis August 2024 wurde eine Vernehmlassung des Masterplans Bike bei den kantonalen Amtsstellen durchgeführt. Weil der Masterplan keine formelle Planung darstellt, gibt es dazu keine formellen Verfahrensvorgaben. Die Ergebnisse aus der Vernehmlassung wurden in der Stellungnahme (Vorprüfung) vom 13. August 2024 festgehalten. Die Rückmeldungen zum Masterplan Bike helfen den Projektentwicklern bei der weiteren Planung der Teilvorhaben.

An einer internen Arbeitssitzung vom 20. August 2024 wurden die Rückmeldungen des Kantons und das weitere Vorgehen besprochen. Dabei wurde festgehalten, dass das Vorhaben «Trailcenter Rütliwald» nicht mit den weiteren geplanten Teilvorhaben gemäss Masterplan Bike kombiniert werden soll, sondern dass diese Planung aus zeitlichen Gründen separat weiterentwickelt und umgesetzt werden soll.

Bezüglich Einstieg in das geplante Trailcenter liegen leider gegensätzliche Aussagen seitens der kantonalen Amtsstellen vor. Das Tiefbauamt Graubünden wünscht eine Entflechtung zwischen den bestehenden Wander- und Bikewegen. Das Amt für Wald und Naturgefahren hingegen fordert möglichst zurückhaltende Eingriffe in das Waldareal. Die [REDACTED] haben entschieden, den Einstieg in das geplante Trailcenter wie bisher von Osten vom bestehenden Rütliwaldweg zu erschliessen.

2.2.3 Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung beim Amt für Raumentwicklung, welche mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 eingeleitet und mit Bericht vom 3. März 2025 abgeschlossen wurde, wurden verschiedene Hinweise, Bemerkungen und Vorbehalte geäussert. Eine Tabelle mit den Anmerkungen der Fachstellen und deren Behandlung ist im Anhang ersichtlich.

2.2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die durch den Gemeindevorstand am 24. Juni 2025 verabschiedete Teilrevision der Ortsplanung bestehend aus dem Zonenplan und dem Baugesetz, sowie dem informellen Planungs- und Mitwirkungsbericht mit Anhängen und Beilagen, wurde gestützt auf Artikel 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung vom 27. Juni bis zum 28. Juli 2025 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Mitwirkungseingaben ein.

2.2.5 Beschluss Urnenabstimmung / Genehmigung

Die Vorlage wurde in der Folge vom Gemeindevorstand z.Hd. des Gemeinderats und dieser wiederum z.Hd. der Urnenabstimmung verabschiedet. Die Beschlussfassung erfolgte durch die Urnenabstimmung vom 30. November 2025 (mit 990 zu 426 Stimmen). Der Beschluss der Urnenabstimmung wurde am 12. Dezember 2025 publiziert und die Vorlage wurde zur Genehmigung eingereicht.

3. Grundlagen

3.1 Übergeordnete Gesetzgebung

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) definiert die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG). Bund, Kanton und Gemeinden richten ihre planerischen Tätigkeiten auf diese aus. Mit der vorliegenden Planung werden diese Grundsätze berücksichtigt.

Planungsgrundsätze

Das Raumplanungsgesetz definiert die Planungsgrundsätze bezüglich Landschaft und Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse.

Nachfolgend werden die jeweiligen Bezüge zum vorliegenden Vorhaben kursiv geschrieben.

Art. 3 Abs. 2 RPG:

Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Der Landwirtschaft sollen genügend Flächen und genügend geeignetes Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben (lit. a);
Es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für das Vorhaben tangiert. Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.
- Siedlungen, Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen (lit. b.);
Für das Mountainbike- und Veloübungsgelände werden keine grossen Terrainveränderungen vorgenommen. Grundsätzlich wird das natürliche Gelände genutzt.

- Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben (lit. d.);
Es wird ein bestehender Erholungsraum genutzt und es werden keine neuen Landschaften erschlossen.
- Die Wälder sollen ihre Funktionen erfüllen können (lit. e.);
Die bisherige Waldfunktion kann weiterhin erfüllt werden.

Art. 3 Abs. 4 RPG:

Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- Regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden (lit. a.);
Das Trailcenter Rütliwald nutzt und verbindet bestehende Biketrails und basiert auf einem fachlich ausgearbeiteten Konzept Langsamverkehr der Gemeinde Klosters. Es soll ein Treffpunkt für BikerInnen entstehen, welcher als Übungsgelände für Gross und Klein dienen soll. Die Bedürfnisse der Bevölkerung (EinwohnerInnen und Gäste) werden mit dem Trailcenter Rütliwald gesamtheitlich abgedeckt.
- Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein (lit. b.);
Die geplanten Anlagen sind am gewählten Standort mit bestehenden, gut erreichbaren Freizeitanlagen im siedlungsnahen Raum (Gotschna Angebot) angeschlossen.
- Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft geringgehalten werden (lit. c.);
Das Trailcenter wird in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsraum in einem bereits mit touristischen Nutzungen erschlossenen Gebiet geplant.

Die Inhalte der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung entsprechen den Planungsgrundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung.

3.2 Raumkonzept Graubünden

Die definierten Zielsetzungen des Raumkonzepts werden mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung berücksichtigt und eingehalten. Die Gemeinde Klosters gehört zum suburban-touristischen intensiverholungsraum. In diesem Raum haben Nutzungen für den Tourismus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, damit die Tourismusdestinationen konkurrenzfähig bleiben. Als Touristischer Ort mit Stützfunktion kann Klosters mit dem Bau / Unterhalt von touristischen Einrichtungen für den Sport und die Freizeit die eigene Funktionsfähigkeit und auch jene peripherer Ortschaften positiv beeinflussen.

Der Fokus im Handlungsraum Davos-Klosters liegt auf der Qualität der Ausstattung zugunsten der Entwicklung als Wohnort für unterschiedliche Bevölkerungssegmente einer alpinen Stadt. Der Charakter der Kulturlandschaft in den Seitentäler und die Naherholungsangebote rund um die Hauptsiedlung sollen gepflegt und erhalten werden. Mit dem Trailcenter Rütliwald verfolgt die Gemeinde Klosters somit die Stossrichtungen des kantonalen Raumkonzeptes und erfüllt die Ziele eines touristischen Ortes mit Stützfunktion.

3.3 Kantonaler Richtplan

Die Inhalte der vorliegenden Teilrevision stehen in Einklang mit den übergeordneten Planungen (insbesondere mit dem kantonalen Richtplan und dem regionalen Richtplan Prättigau/Davos).

Gemäss kantonalem Richtplan sind Landschafts- und Kulturelemente zugunsten von Wohn-, Landschafts- und touristischer Attraktivität gezielt aufzuwerten oder zu sanieren. Im Bereich Tourismus sind grössere, investitions- und anlagenintensive Tourismusangebote zu optimieren und zu vernetzen sowie grossräumige Intensiverholungsgebiete zu schaffen.

Das geplante Vorhaben steht den Inhalten gemäss dem kantonalen Richtplan nicht entgegen.

3.4 Regionaler Richtplan Prättigau/Davos

Der regionale Richtplan, Teil Prättigau Siedlung und Ausstattung wurde mit RB Nr. 360 von der Regierung am 22.04.2014 genehmigt. Der Teil Siedlung und Ausstattung macht u.a. Aussagen über Entwicklungsschwerpunkte in der Region. Entwicklungsschwerpunkte sind Gebiete, welche für die künftige Entwicklung und Stärkung der Region von Bedeutung sind.

Die Ziele und Entwicklungsschwerpunkte werden nach Teilräumen definiert. Für den Teilraum «Klosters-Serneus» werden die nachfolgenden Ziele festgelegt: Als Tourismusgemeinde werden in Klosters touristische Infrastrukturen gefördert, nachhaltig ausgebaut und mit den Infrastrukturen der funktional zusammenhängenden Nachbargemeinden verknüpft. Tourismusgemeinden leisten ihren Beitrag an eine nachhaltige räumliche Entwicklung des Prättigaus.

Der regionale Richtplan, Teil Prättigau Langsamverkehr wurde mit RB Nr. 212 von der Regierung am 06.03.2012 genehmigt. Der Teil Langsamverkehr macht Aussagen über die Linienführung und die Dichte des Langsamverkehrs Netzes sowie über Nutzungskonflikte zwischen Wanderwegen und Mountainbike-Routen. Gemäss dem regionalen Richtplan soll das ganze Bikenetz signalisiert und wo nötig entflechtet werden. Das geplante Trailcenter Rütliwald kommt entlang verschiedener Mountainbike Routen zu liegen (A-Line, Schweiz Mobil Routen 329, 330 sowie 333).

Das geplante Vorhaben steht den Inhalten gemäss dem regionalen Richtplan nicht entgegen.

3.5 Kommunaler Bedarf

Das drei Generationen Projekt der Gemeinde Klosters wurde als Reaktion der demografischen Entwicklung der Bevölkerung ins Leben gerufen und hat den Zweck, Freizeitangebote, welche durch alle Generationen genutzt werden können anzubieten. Dabei sollen alle Generationen spielerisch zum gemeinsamen Bewegen motiviert werden. Im Vordergrund steht der Spass an der Bewegung.

Das geplante Trailcenter fügt sich nahtlos in die Zielsetzungen des drei Generationenprojekts ein.

Mit der Teilrevision der Ortsplanung Phase II, welche am 15. Januar 2024 genehmigt wurde, wurde im Gebiet «In den Erlen» eine Bikesportanlage (geplant) festgelegt. Es wurde erkannt, dass die verfügbare Ablagerungskapazität der Deponie «In den Erlen» früher erschöpft sein wird als ursprünglich geplant. Aus diesem Grund sollte nach Abschluss des Deponiebetriebs die Nutzung für eine allfällige Bikesportanlage mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden überprüft werden.

In der Zwischenzeit plant die Gemeinde, die Materialaufbereitungs- und -ablagerungsteile im Gebiet «In den Erlen» zu erweitern und weiter zu betreiben. Damit soll der Deponiebedarf für die Gemeinde Klosters und für die Gemeinden im mittleren und hinteren Prättigau voraussichtlich bis ins Jahr 2034 abgedeckt werden können. Eine entsprechende Teilrevision der Ortsplanung wurde inzwischen durchgeführt und an der Sitzung vom 5. November 2024 durch die Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. Aus diesem Grund kommt der Standort «in den Erlen» für die Nutzung einer Bikesportanlage voraussichtlich nicht mehr in Frage. Im Regierungsbeschluss zur Teilrevision der Ortsplanung Phase II empfiehlt der Kanton gegenüber der Gemeinde Klosters gegebenenfalls einen Alternativstandort zu prüfen und festzulegen. Das geplante Trailcenter Rütliwald stellt eine würdige Alternative dar.

3.6 Wald / Waldentwicklungsplan (WEP)

Für die Richtplanung ist der Waldentwicklungsplan (WEP) als flächendeckendes und umfassendes Abstimmungsinstrument massgebend. Dabei werden die öffentlichen Interessen des Waldes berücksichtigt.

Im WEP werden auch forstliche Zielvorstellungen und Entwicklungsabsichten für den betroffenen Waldperimeter beschrieben. Der Perimeter kommt in einer Waldfläche ohne prioritäre Waldfunktionen zu liegen.

Bei der Erarbeitung der Bauplanung des Trailcenters wurde von tur gmbh ein Bericht zur Ausführung und Walderhaltung verfasst. Darin werden die Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Wald thematisiert und bewertet.

Der Bericht «Allgemeine Ausführungen/Walderhaltung, Bauprojekt, Trailcenter Rütliwald, Klosters» befindet sich in der Beilage.

Das geplante Vorhaben steht den Zielvorstellungen gemäss dem Waldentwicklungsplan nicht entgegen.

Aufgrund der Nähe zur bestehenden Siedlung von Klosters Platz weist der Wald schon heute eine Erholungsfunktion auf. Der Wald wird schon heute mit Bikes befahren. Weiter findet zur Weihnachtszeit die alljährliche Waldweihnacht, organisiert durch [REDACTED], in diesem Waldstück statt. Der Wald erfüllt auch die Funktion der Holznutzung und dient als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Aufgrund der Nähe zur Bahnlinie sowie aufgrund der intensiven Nutzung im Winter (Talabfahrt Parsenn / Gotschna-Klosters) verzeichnet der Standort schon heute eine erhöhte Störung.

Beim geplanten Trailcenter und dem Unterstand handelt es sich um eine nichtforstliche Kleinbaute. Diese erfordern keine Rodung, hingegen aber eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung im Wald. Dies wurde auch in der Stellungnahme aus der Ämtervernehmlassung vom 13. August 2024 entsprechend bestätigt.

3.7 Natur- und Landschaftsschutz

Das beabsichtigte Vorhaben tangiert weder Objekte des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventars noch Natur- und Landschaftsschutzzonen gemäss Zonenplan der Gemeinde Klosters.

Mögliche Projektauswirkungen auf die Umwelt werden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen [REDACTED] des AWN GR und den dafür zuständigen Personen des ANU GR abgeklärt.

3.8 Gefahrenzone

Im betroffenen Perimeter befinden sich keine Gefahrenzonen. Gemäss der Gefahrenkarte «Rutschung» besteht eine mittlere Gefährdung durch Rutschung. Gemäss Vorprüfungsbericht befinden sich einige Flächen der ausgeschiedenen Zone für Sport- und Freizeitnutzungen in Bereichen, für welche höchstens eine mittlere Gefährdung – im Sinne einer Gefahrenzone 2 - vorliegt.

3.9 Grundwasser / Gewässerraum

Das beabsichtigte Vorhaben tangiert weder Grundwasserschutzzonen noch Grundwasserfassungen. Das ganze Gebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Gewässerraumzonen sind keine betroffen.

3.10 Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Im betroffenen Planungsgebiet sind keine Inventareinträge des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) verzeichnet.

3.11 Mountainbike und Raumplanung

In der vorliegenden Planung wurde die Wegleitung «Mountainbike und Raumplanung» des Amtes für Raumentwicklung Graubünden berücksichtigt und soll auch im weiteren Prozess weiterhin berücksichtigt werden.

4. Projekt

4.1 Linienführung / Gesamtübersicht

Wie in der nachfolgenden Abbildung 2 ersichtlich, besteht das geplante Übungsgelände aus einer Transferstrecke (gelb) mit diversen Übungsbahnen und einem Unterstand (K1). Im «Planungsbericht Mountainbike Trailcenter Rütliwald» sind die einzelnen Strecken genauer beschrieben.

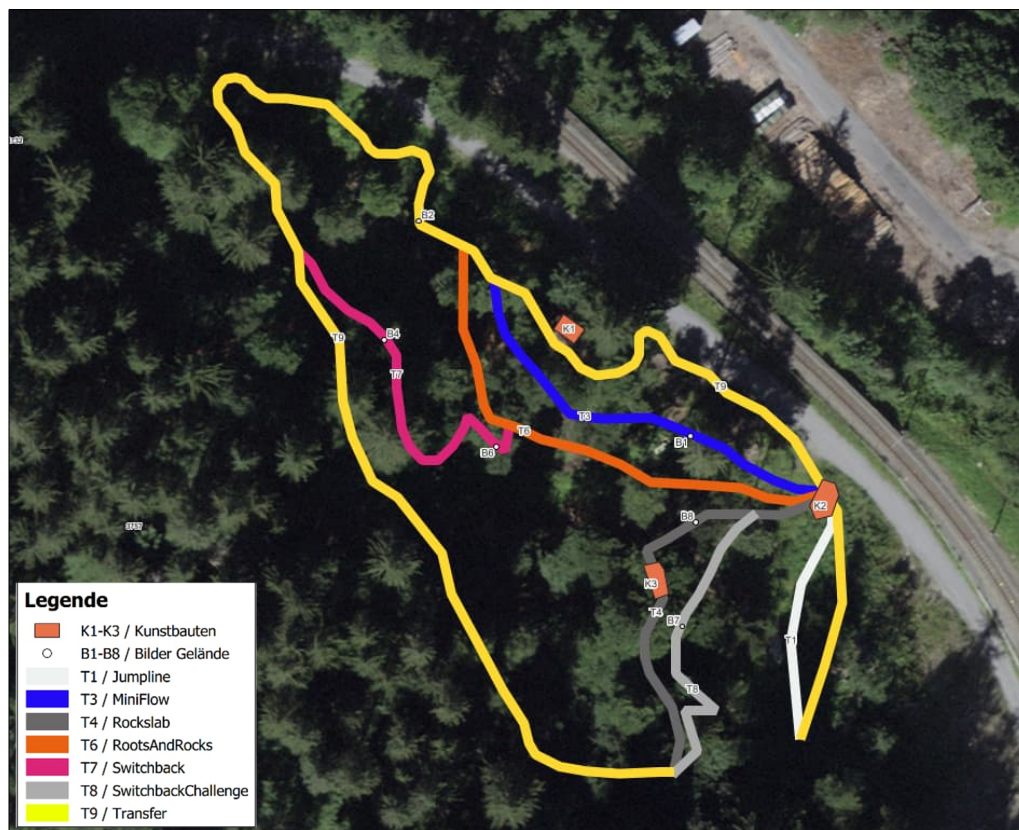


Abbildung 2: Ausschnitt «Baueingabeplan» mit Linienführung Biketrails (massstabslos)

Die im Plan eingezeichneten Linienführungen wurden mittels GPS aufgenommen. Mit der für die geplanten Trails erforderlichen Waldpflege im betreffenden Waldstück sind kleinere Abweichungen der Linienführungen in der Umsetzung zu erwarten.

Bei der Entwicklung der Linienführungen wurde besonders darauf geachtet, dass so wenige Konfliktpunkte wie möglich zwischen den einzelnen Nutzergruppen geschaffen werden und dass die Waldverjüngung zwischen den Trails sichergestellt ist.

Das Trailcenter mit den verschiedenen Trails stellt eine Anlage dar. Die Wegbreiten werden im Grundsatz auf 1.0 m festgelegt. Allenfalls notwendige Sturzräume oder Landungszonen erfordern etwas grössere Breiten im Sinne der Sicherheit für die Nutzenden.

4.2 Unterstand / Treffpunkt

Der Einstieg ins geplante Trailcenter erfolgt von Osten ab dem Rütliwaldweg. Im Bereich des Einstiegs in das geplante Trailcenter. Es werden minimale Einrichtungen und Infrastrukturen für den Betrieb benötigt. Die nachfolgenden Infrastrukturanlagen sollen mit dem Trailcenter erstellt werden:

- Informationstafel
- Unterstand mit Haken zum Aufhängen von Kleidung und Rucksäcken
- Fahrradständer
- Bänke und Tische
- Abfalleimer

Es gibt einen bestehenden Unterstand, welcher sich an der T9 Transferstrecke befindet und auf der Karte (Abbildung 2) als K1 lokalisiert ist. Dieser soll durch einen Unterstand aus Rundholz ersetzt werden.

Zwei Seiten des Unterstandes werden geschlossen. Der Boden wird als Betonplatte oder Kiesplatz ausgeführt. Der Ersatzbau des bestehenden Unterstands ist notwendig, da die Tragsicherheit für die Schneelast nicht gewährleistet ist. Dies zeigt sich darin, dass mittels Deckenstützen die Lasten auf den Boden abgetragen werden. Der Unterstand sieht nebst der weiteren Nutzung als Ort für die Waldweihnacht, ein Treffpunkt für die Nutzer des Trailcenter vor. Mittels Informationstafeln, welche beim Unterstand angebracht werden, soll über die Verhaltensregeln für die Nutzung im Wald sensibilisiert werden. Die Fläche des Unterstandes beläuft sich mit 4m x 4m (Dachfläche 25 m²) auf dem gleichen Umfang wie die bestehende Hütte.



Abbildung 3: bestehender Unterstand im Rütliwald



Abbildung 4: Referenzbeispiel für die geplante Hütte als Ersatz des bestehenden Unterstands

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung wurde gemäss Aussagen der Initianten eine Bewilligung für nicht forstliche Kleinbauten, so wie vorliegend, seitens des Amtes für Wald und Naturgefahren, Chur, in Aussicht gestellt.

4.3 Nutzungsreglement und Waldbewirtschaftungskonzept

Im Hinblick auf die Erteilung einer forstrechtlichen Ausnahmegewilligung durch das kantonale Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) hat die Gemeinde ein Nutzungsreglement für die Sport- und Freizeitzone erarbeitet und ein ergänzendes Waldbewirtschaftungskonzept (vgl. Beilagen) erstellt.

5. Revision der Ortsplanung

5.1 Bezug zur Ortsplanung

Die Gemeinde Klosters revidiert zurzeit die kommunale Nutzungsplanung. Diese wurde in drei Phasen aufgeteilt. Die Teilrevision der Ortsplanung Phase I (Obere Ganda) und Phase II (Aktualisierung Baugesetz und Ortsplanung, vorwiegend ausserhalb des Siedlungsgebiets) sind inzwischen abgeschlossen und wurden von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. Die Teilrevision der Ortsplanung Phase III befindet sich im Gange (Stand September 2025: 1. öffentliche Mitwirkungsaufgabe abgeschlossen). Dabei soll die Bauzone aktualisiert und gemäss den übergeordneten Gesetzgebungen ausgelegt werden.

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters stammt vorwiegend aus dem Jahr 1995. Seither erfolgten zahlreiche Teilrevisionen der Ortsplanung sowie eine Fusion mit der Gemeinde Saas im Jahr 2016.

Gemäss der rechtskräftigen Nutzungsplanung befindet sich das Planungsgebiet ausschliesslich im Wald. Überlagerte Nutzungen sind im betroffenen Gebiet keine festgesetzt.

Im rechtgültigen generellen Erschliessungsplan Verkehr befindet sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe von einem festgesetzten Land- und Forstwirtschaftsweg, welcher auch der Talabfahrt aus dem Wintersportgebiet dient, einem Fuss- und Wanderweg (Art. 58 Abs. 1 BauG) und einer Freeride / Downhill-Strecke, welche in einem Bikeweg mündet.

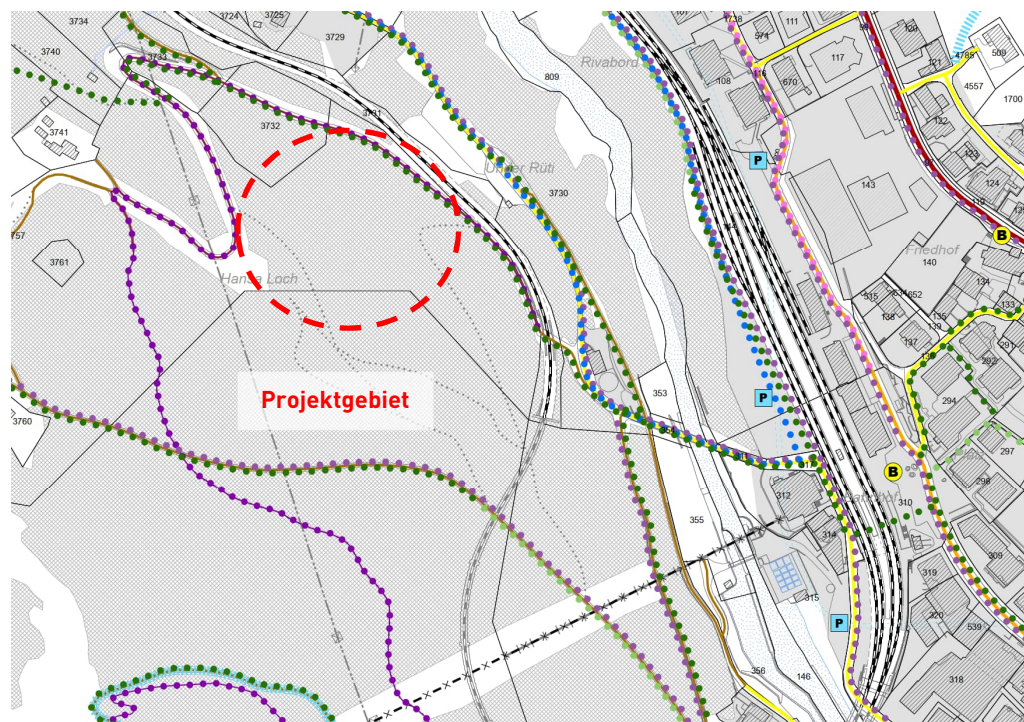


Abbildung 5: Ausschnitt genereller Erschliessungsplan Teilrevision der Ortsplanung Phase II Klosters (massstabslos)

Die Gemeinde Klosters geht davon aus, dass die zurzeit laufende Teilrevision der Ortsplanung Phase III noch eine gewisse Zeit beanspruchen wird. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für das Vorhaben sollen aber zeitnah geschaffen und deshalb im Rahmen einer projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung vorgezogen umgesetzt werden. Dies ist insbesondere auch möglich und sinnvoll, weil das vorliegende Vorhaben thematisch und räumlich keinen direkten Bezug zur laufenden Teilrevision der Ortsplanung Phase III aufweist.

Es handelt sich beim Vorhaben «Trailcenter Rütliwald» um ein kleinräumlich abgrenzbares Gebiet.

5.2 Gesamtbetrachtung /-beurteilung

Als Tourismusdestination und Naherholungsgebiet liegt Klosters auf einer wichtigen Verbindungsachse zwischen Davos und Landquart. Die Gemeinde hat einen Masterplan für den Mountainbikesport entwickelt, um das Bikenetz auszubauen und dieses der Nachfrage entsprechend anzupassen. Das Trailcenter Rütliwald bildet darin einen wichtigen Bestandteil als Übungs- und Treffpunkt für alle Niveaus und Altersgruppen. Der Zugang ist über bereits bestehende Trails möglich und der Standort ist gut erschlossen – auch Parkierungsmöglichkeiten sind bei der Talstation Gotschna vorhanden. Sanitäre Anlagen und ein Gastronomiebetrieb befinden sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben.

5.3 Zonenplan

Neu wird die Nutzung mittels einer überlagerten Zone für Sport- und Freizeitnutzungen im Zonenplan festgesetzt.



Abbildung 6: Neue Zone «Sport- und Freizeitnutzungen» Rütliwald, Ausschnitt Zonenplan Änderung links und Änderung integriert in den rechtsgültigen Zonenplan rechts (massstabslos)

5.4 Baugesetz

Im rechtsgültigen Baugesetz ist derzeit keine Bestimmung zu Sport- und Freizeitnutzungen vorhanden. Das Baugesetz wird deshalb um den Artikel zur Zone für Sport und Freizeitnutzungen ergänzt. Die Bestimmungen basieren auf den Bestimmungen gemäss Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden MBauG2020.

Art. 35a Zone für Sport- und Freizeitnutzungen

1 Die Zone für Sport- und Freizeitnutzungen umfasst jene Gebiete, die für die sportliche Betätigung und die Erholung in der Landschaft bestimmt sind. Zu den Nutzungen gehören beispielsweise Anlagen für den Bikesport, Vitaparcours, Finnenbahnen, Themenpfade und dergleichen.

2 Bauten und Anlagen, die sportlichen Zwecken oder der Erholung dienen, wie Rast- und Picknickplätze, Elemente und Infrastrukturen zur Ausgestaltung der Sportanlagen sowie Signalisationen dürfen innerhalb dieser Zone erstellt werden.

3 Bauten und Anlagen sind soweit möglich naturnah zu gestalten und in die Landschaft zu integrieren. Es sind vorwiegend lokale naturnahe Materialien zu verwenden.

Die Aufzählung gemäss Abs. 2 ist als nicht abschliessend zu verstehen.

Grundsätzlich sollen sich die Bauten und Anlagen nach dem Richtwert der forstlichen Praxis von maximal 25 m² Grundfläche richten. Damit gelten sie als nichtforstliche Kleinbaute und können so von der Rodungsbewilligungspflicht befreit werden [Richtlinien zur Ausnahme vom kantonalen Mindest-Waldabstand, 1.1.1998]. Die Erstellung der Bauten und Anlagen sind mit der zuständigen Behörde vertraglich zu regeln.

6. Interessenabwägung

Ausserhalb der Bauzone dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG). Das Vorhaben ist Standortgebunden, wenn das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist. Die Standortgebundenheit ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht absolut, besteht doch meistens eine gewisse Wahlmöglichkeit. Es ist deshalb wichtig, gemessen am Interesse der Walderhaltung, den Standort umfassend abzuklären. In den nachfolgenden Kapiteln wird die Herleitung zum gewählten Standort erläutert und die Standortgebundenheit des geplanten Trailcenters aufgezeigt.

6.1 Ausschlussgebiete

Um einen geeigneten Standort für die Erstellung eines Trailcenters zu ermitteln wurde das Gemeindegebiet von Klosters überprüft. Die [REDACTED] sind allerdings rasch zum Schluss gekommen, dass das geplante Trailcenter möglichst nahe bei der Siedlung von Klosters Platz an bereits bestehenden Bikewegen / Bikerouten erstellt werden sollte. Zudem können folgende Gebiete ausgeschlossen werden:

- Zu weit entfernte Gebiete von Klosters Platz
- Gefahrenzonen 1
- Schutzzonen
- Gut einsehbare Gebiete resp. Gebiete, welche das Orts- und Landschaftsbild negativ beeinträchtigen, wie bspw. Südhanglage
- Nicht oder schlecht erschlossene Gebiete ohne bestehende Infrastrukturen

Entsprechend kommt nur noch das Gebiet Rütliwald in Frage. Eine eigentliche Standortevaluation liegt nicht vor.

6.2 Standortgebundenheit

Die nachfolgenden Argumente sprechen für den gewählten Standort im Rütliwald:

- Die Erstellung eines Trailcenters innerhalb der Bauzone ist nicht möglich.
- Die Erstellung eines Trailcenters auf der grünen Wiese birgt grosse Nutzungskonflikte, beeinflusst das Landschaftsbild negativ und ist aus betrieblicher Sicht wenig attraktiv.
- Das geplante Trailcenter ergänzt das bereits bestehenden Bikeangebot im betroffenen Gebiet und ist ein Bedürfnis der Bevölkerung und der Gäste von Klosters.
- Das geplante Trailcenter dient unter anderem der Verbesserung der Fertigkeiten und der Sicherheit im Strassenverkehr.
- Die allgemeine Entwicklung im Trend- und Breitensport trägt auch zur regionalen Wertschöpfung bei.
- Das geplante Trailcenter Rütliwald fügt sich aufgrund der Nähe zum Zentrum nahtlos in das 3-Generationenprojekt der Gemeinde Klosters ein.

- Das geplante Trailcenter Rütliwald stellt eine geeignete Alternative zur ursprünglich geplanten Bikesportanlage im Gebiet «In den Erlen» (Deponie) dar.
- Ein entsprechendes Trailcenter erfordert einen Standort entlang von bestehenden Downhill- / Bikestrecken.
- Das Trailcenter befindet sich am Ende der A-Line (Freeride Strecke Gotschnaboden-Klosters) und ist daher optimal in das bestehende touristische Bike-Angebot angebunden.
- In unmittelbarer Nähe des gewählten Standorts befindet sich der Bahnhof (ca. 300m), womit eine Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel gewährleistet wird.
- In unmittelbarer Nähe (ca. 200m) des gewählten Standorts bei der Gotschnabahn Talstation befinden sich Parkplätze, womit keine zusätzliche Belastung durch Verkehr oder Parkierungsmöglichkeiten erforderlich sind.
- In der Nähe des gewählten Standorts befinden sich bestehende Restaurations- und Gastronomiebetriebe.
- Es müssen keine sanitären Anlagen gebaut werden.
- Ein Zugang resp. eine Zufahrt zum Trailcenter ist vorhanden, was den Betrieb, aber auch die Bauarbeiten erleichtert.
- Das Gebiet wird schon heute durch Bikesportbetreibende genutzt, weshalb bereits kleinere Wege entstanden sind. Mit dem Anbringen von Trails können diese Wege offiziell erstellt werden und das Entstehen von weiteren unregulierten Pfaden/ Abfahrten kann verhindert werden.
- Das Gebiet ist bereits intensiveren Nutzungen ausgesetzt, im Sommer durch Bikesportbetreibende und im Winter durch Wintersportbetreibende. Ganzjährig verkehrt die RhB unmittelbar angrenzend entlang des Standorts.
- Bei den vom geplanten Trailcenter betroffenen Parzellen Nr. 3757 und 781 handelt es sich um gemeindeeigene Parzellen. Die Verfügbarkeit ist demnach gewährleistet.
- Der Standort «Rütliwald» ist im Masterplan Bike für die Erstellung eines Trailcenters vorgesehen. Die Bewilligungsfähigkeit wurde im Rahmen der kantonalen Ämtervernehmlassung vom 13. August 2024 in Aussicht gestellt.
- Es besteht ein öffentliches Interesse zur Realisierung eines Trailcenters am gewählten Standort resp. das öffentliche Interesse spricht nicht gegen die Realisierung eines Trailcenters am gewählten Standort.

Die vorerwähnten Argumente sprechen für den gewählten Standort im «Rütliwald». Ein Standort mit vergleichbaren Voraussetzungen gibt es in Klosters nicht. Der Eingriff wird als verhältnismässig eingestuft. Die zusätzlichen Störungen bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen.

7. Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Das geplante Trailcenter im Gebiet «Rütliwald» soll das bestehende Bikeangebot in Klosters ergänzen und zur Attraktivität von Klosters während den schneefreien Monaten beitragen. Für das geplante Trailcenter besteht Bedarf von der einheimischen Bevölkerung und den Gästen, zudem befindet es sich im öffentlichen Interesse. Das geplante Trailcenter ist im Masterplan Bike der Gemeinde Klosters enthalten. Der Masterplan Bike wurde den Amtsstellen des Kantons Graubünden zur Vernehmlassung zugestellt und durch diese beurteilt. Die Ergebnisse der Stellungnahmen sind in die vorliegende Planung eingeflossen. Die Standortgebundenheit kann nachgewiesen werden. Die Umwelt und der tangierte Wald werden grösstmöglich geschont. [REDACTED] hat Kenntnis vom Masterplan Bike, in welchem das geplante Trailcenter Rütliwald enthalten ist.

8. Übersicht Anhang und Beilagen

Anhang 1: Vorprüfungsbericht

Anhang 2: Auswertungstabelle Vorprüfungsbericht

Beilage 1: Allgemeine Ausführungen/Walderhaltung (24. September 2023)

Beilage 2: Planungsbericht Mountainbike Trailcenter Rütliwald (24. September 2023)

Beilage 3: Baueingabeplan (24. September 2023)

Beilage 4: Erläuterungen zu Trails (24. September 2023)

Beilage 5: Erläuterungen zu Kunstbauten (23. August 2023)

Beilage 6: Fotos Gelände (23. August 2023)

Beilage 7: Kostenvoranschlag (24. September 2023)

Beilage 8: Unterstand Grundriss und Schnitte 1:50 (05. Juli 2023)

Beilage 9: Masterplan Bike Version 8 vom 26. Februar 2024

Beilage 10: Betriebskonzept

Beilage 11: Nutzungsreglement

Beilage 12: Waldbewirtschaftungskonzept

Chur, 12. Dezember 2025 / 